

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH („AWISTA“) für die Beschaffung von Entsorgungsdienstleistungen („Entsorgungsbedingungen“)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Entsorgungsbedingungen gelten ausschließlich für alle vertraglichen Beziehungen, die die Beschaffung von Entsorgungsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Entgegenstehende oder von diesen Entsorgungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens der AWISTA schriftlich zugestimmt.

(2) Die Entsorgungsbedingungen der AWISTA gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat vor Beginn des Entsorgungsvorganges der AWISTA alle aufgrund einschlägiger gesetzlicher Vorschriften von ihm geforderte und allein oder im Zusammenwirken mit der AWISTA zu erstellenden Erklärungen abzugeben und vorzulegen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftragnehmer vorzulegen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen des Vertrages festgelegten Abfälle der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der vereinbarten Leistung trifft (z.B. Probeanalysen), dienen ausschließlich der Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten. Etwaige dadurch entstandene Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(3) Der Auftragnehmer hat die Entsorgung unverzüglich nach Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Abfälle seitens der AWISTA ausschließlich in dafür zugelassenen oder genehmigten Anlagen oder Einrichtungen vorzunehmen.

(4) Der Auftragnehmer hat in Bezug auf den Entsorgungsvorgang die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dies gilt im Besonderen für die des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie die daraus ergehenden Verordnungen, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), der europarechtlichen Regelungen sowie derjenigen Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.

(5) Die AWISTA ist berechtigt, auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers zu prüfen, ob dieser seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nachkommt.

(6) Der Auftragnehmer hat der Nachweisführung mittels der nach den jeweils gültigen Gesetzen erforderlichen Nachweise zu genügen. Soweit durch Vorschriften oder Vertrag vorgesehen, sind Vordrucksätze zu verwenden. Der Auftragnehmer hat ein Nachweisbuch zu führen.

§ 3 Hinzuziehen von Drittunternehmen

(1) Der Auftragnehmer darf sich grundsätzlich nicht eines Dritt- oder Subunternehmers zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Entsorgungsvorgang bedienen. Beabsichtigt der Auftragnehmer den Einsatz eines solchen, so hat er vorher das Einverständnis der AWISTA schriftlich einzuholen. Die AWISTA ist nicht verpflichtet, ihr Einverständnis zu erklären. Etwaige, durch die Einschaltung des Dritt- oder Subunternehmers entstandene Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

(2) Die Einschaltung eines Dritt- oder Subunternehmers durch den Auftragnehmer ändert, auch wenn die AWISTA hierzu ihre Einwilligung erklärt hat, nichts an der Eigenschaft des Auftragnehmers als Vertragspartner der AWISTA. Der Auftragnehmer hat auch nicht das Recht, Ansprüche aus dem Entsorgungsvorgang an das Dritt- oder Subunternehmen abzutreten. Der Auftragnehmer hat in solchem Falle dafür Sorge zu tragen, dass Dritt- oder Subunternehmen alle erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung der Arbeiten erteilt wurden und das Unternehmen hinreichend qualifiziert ist. Alle erforderlichen Genehmigungen sind auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die AWISTA von Ansprüchen Dritter freizustellen, die ihre Grundlage in Handlungen des Dritt- oder Subunternehmens haben.

§ 4 Verladevorgang

(1) Die Einzelheiten der Übernahme (Ort, Zeit, Verfahren) werden im Entsorgungsvorgang festgelegt.

(2) Die AWISTA stellt Personal, Ladehilfen oder Schutzausrüstung für den Transport grundsätzlich nicht zur Verfügung. Sollte dies im Einzelfall unumgänglich sein, so kann sie dem Auftragnehmer die ihr tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Eingesetztes Personal gilt als Erfüllungsbzw. Verrichtungsgehilfe des Auftragnehmers.

(3) Für den Fall, dass der Auftragnehmer zulässige und geeignete Behälter zur Verfügung stellt, werden diese von der AWISTA nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen nach Weisungen des Auftragnehmers eingesetzt. Für Verlust und Beschädigung haftet die AWISTA nur, sofern schuldhaftes Handeln ihrerseits vorliegt und sich die Behälter in ihrer Sphäre befinden. Mit Übernahme der Behälter

geht das Risiko auf den Auftragnehmer über. Entsprechendes gilt für Behälter, die durch die AWISTA zur Verfügung gestellt wurden.

(4) Vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen geschieht das Auf-, Um- oder Beladen sowie das Umschlagen der Gegenstände - auch im Fall des Absatzes 2 - in Verantwortung des Auftragnehmers. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer in vollem Umfang zu tragen.

§ 5 Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung; Beförderungsvorgang

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er und - sofern die AWISTA zur Heranziehung ihre Einwilligung erteilt hat - dass Dritt- oder Subunternehmer Inhaber einer für die jeweiligen Abfälle erforderlichen gültigen behördlichen Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung und einer Bescheinigung nach § 3 Güterverkehrsgesetz sind. Hinsichtlich des Einsammelns und des Transportes von Gütern, die den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und den ADR-Vorschriften unterliegen, sind die notwendigen Bescheinigungen vorzuhalten. Auf Verlangen der AWISTA ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage entsprechender Genehmigungen zu führen und vorzulegen.

(2) Die Rücknahme oder der Widerruf der in Abs. 1 genannten Genehmigungen ist der AWISTA unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei jedem Einsammlungs- und Beförderungsvorgang die in Absatz 1 genannte Genehmigung sowie die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente mitzuführen und auf Verlangen der AWISTA vorzuzeigen.

§ 6 Verantwortlichkeit, Haftung

(1) Mit der Besitzerlangung an dem vertragsgegenständlichen Abfall durch den Auftragnehmer oder durch den von diesem eingeschalteten Dritten gehen Eigentum, Verkehrssicherungspflicht und die nach den oben genannten Vorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Regelungen bestehende Verantwortung auf den Auftragnehmer über.

(2) Der Auftragnehmer und die von ihm eingeschalteten Personen haften für alle Schäden, die beim Entsorgungsvorgang entstehen. Der Entsorgungsvorgang beginnt mit der Verladung (Aufladen, Beladen, Umladen, Umschlagen) der vertragsgegenständlichen Stoffe durch den Auftragnehmer.

(3) Ungeachtet der Ursache des Schadens haftet der Auftragnehmer für alle daraus resultierenden unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden. Der Auftragnehmer stellt die AWISTA von allen Schadensersatzansprüchen frei, die von dritter Seite im Zusammenhang mit dem Entsorgungsvorgang geltend gemacht werden.

(4) Zur Abdeckung seiner sich aus dem Entsorgungsvorgang ergebenden gesetzlichen Haftpflichttrisiken unter Einschluss des Gewässerschadenhaftpflichtrisikos hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme für Sachschäden sowie mit einer Deckungssumme von mindestens 8 Mio. € pauschal für Personen-, und Vermögensschäden abzuschließen und der AWISTA auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Unberührt hiervon bleiben weitergehende Ansprüche der AWISTA und die persönliche Haftung des Auftragnehmers.

§ 7 Erfüllungszeitpunkt, Verzug

(1) Ist der gemäß dem Vertrag zu entsorgende Abfall der genehmigten Anlage bzw. Einrichtung zugeführt worden, ist dies der AWISTA durch vereinbarte bzw. abfallrechtlich geforderte Nachweise in Schriftform unverzüglich anzuzeigen, sofern sich aus einer abfallrechtlichen Sondervorschrift nicht eine strengere Form ergibt (Schriftform). Nachdem der Auftragnehmer diesbezüglich prüffähige Unterlagen vorgelegt hat und nachdem der Entsorgungsvorgang seitens der AWISTA abgenommen wurde, gilt der Entsorgungsvorgang seitens des Auftragnehmers als erfüllt.

(2) Der im Vertrag festgelegte Entsorgungstermin ist bindend. Mit Verstößen des im Vertrag vereinbarten Termins zur Entsorgung der vertraglich festgelegten Gegenstände kommt der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Dies gilt nicht, sofern in Abänderung des Vertrages in Schriftform ein späterer Termin vereinbart wird. Im Falle des Verzugs stehen der AWISTA die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die AWISTA berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die AWISTA unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder dem Auftragnehmer erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Termin nicht eingehalten werden kann, oder wenn sonstige Störungen des Entsorgungsvorganges auftreten. Der Auftragnehmer hat der AWISTA den Schaden zu ersetzen, der ihr daraus entsteht, dass die rechtzeitige An-

zeige unterbleibt. Die Anzeige berührt nicht die in § 6 festgelegte Verantwortlichkeit des Auftragnehmers. Die Behebung von Störungen hat abgesehen von Eilfällen- im Einvernehmen mit der AWISTA zu erfolgen.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise, die auf einem Leistungsverzeichnis beruhen.

(2) Rechnungen können seitens der AWISTA nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung bzw. „Auftragsbestätigung“ der AWISTA die dort ausgewiesene Bestell- bzw. Auftragsnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bis zur Vorlage der durchgesetzlich geforderten und die sonstigen vertraglich vereinbarten Nachweise an AWISTA steht der AWISTA ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 9 Änderung der Vertragsbestimmungen

(1) Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führt, ist die AWISTA berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Auftragnehmer zumutbar ist.

(2) Die AWISTA wird dem Auftragnehmer die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Auftragnehmer nicht binnen 6 Wochen in Schriftform nach Bekanntgabe widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Auftragnehmer von der AWISTA gesondert hingewiesen.

(3) Daneben steht dem Auftragnehmer das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die AWISTA die Vertragsbedingungen ändert. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die AWISTA soll eine Kündigung des Auftragnehmers unverzüglich nach Eingang in Schriftform bestätigen.

§ 10 Sonstiges

Die AWISTA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Auftragnehmer oder eine mit seinem Wissen, bei Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages tätige Person einem Mitarbeiter oder Beauftragten der AWISTA oder, in dessen Interesse, einem Dritten Vorteile gleich welcher Art verspricht, in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

§ 11 Gerichtsstand

(1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der AWISTA.

(2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 12 Datenschutz

(1) Auftragsbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur jeweils rechtmäßigen und ertragsgemäßen Auftragsbeförderung verarbeitet oder offenbart werden. Dies gilt auch nach Erfüllung des Entsorgungsvertrages.

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen auftragsbezogener Daten ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

§ 13 Werbung mit Aufträgen durch die AWISTA

(1) Die AWISTA räumt an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen kein Eigentum oder verwertbares Nutzungsrecht ein.; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens der AWISTA nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Durchführung des mit der AWISTA geschlossenen Entsorgungsvertrages zu verwenden; nach Abwicklung des Entsorgungsvorgangs sind sie der AWISTA unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie. Über die Abwicklung nach vorstehendem, Satz hinaus, geheim zu halten.

(2) Der Auftragnehmer darf ohne Einwilligung der AWISTA den Entsorgungs- und Verwertungsauftrag nicht zu Werbezwecken sein Unternehmen betreffend verwenden.

Stand: Januar 2020